

## **Merkblatt zur Zuständigkeit von Feuerwehr und Polizei bei der Absicherung von Umzügen**

In vielen Orten sichert die Feuerwehr allein oder gemeinsam mit der Polizei Martinszüge, Schützenfestzüge oder Karnevalszüge gegen Verkehrsgefahren ab. Eine besondere Bedeutung hat dies nach dem schweren Unfall beim Schützenfest in Menden am 19.07.2009 erlangt<sup>1</sup>.

### **Eine Zuständigkeit der Feuerwehr besteht für solche Sicherungsmaßnahmen nicht.**

Übernimmt die Feuerwehr der Gemeinde eine solche Absicherung, dann müssen die Rechte und Pflichten den absichernden Feuerwehrangehörigen ebenso bekannt sein, wie die Grenzen ihrer Befugnisse.

Bei den oben genannten Umzügen handelt es sich um eine Sondernutzung nach § 29 Abs. 2 StVO<sup>2</sup> bzw. den §§ 18,19 StrWG (Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen). Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 29 StVO sind unter anderem erlaubnispflichtig:

- Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (in der Regel erst ab Landesstraße) zu rechnen ist,
- Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird,
- Umzüge bei Volksfesten u. ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen.

Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung einer solchen Veranstaltung liegt gem. § 44 Abs. 1 S. 1 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 StVO wird die Straßenverkehrsbehörde die Polizei hinsichtlich der Frage der erforderlichen Auflagen an der zu treffenden Maßnahmen anhören. Ferner ist § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW<sup>3</sup> zu beachten.

---

<sup>1</sup> z.B. <http://www.derwesten.de/nachrichten/zwei-tote-nach-unfall-bei-schuetzenzug-in-menden-id494206.html>

<sup>2</sup> § 29 Abs. 2 StVO: Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

<sup>3</sup> § 18 StrWG

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

Nach § 44 Abs. 2 S. 1 StVO ist die Polizei befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36 StVO) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen („Ampeln“) zu regeln.

### **Die Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen hat eine solche Befugnis nicht.**

Sie kann ihr, ebenso wie andere hoheitliche Befugnisse, auch **nicht** durch ein Amtshilfeersuchen übertragen werden. In Betracht kommen daher nur und ausschließlich absichernde Maßnahmen, die die Straßenverkehrsbehörde bei der Genehmigung dem Veranstalter in Form von Auflagen aufgibt bzw. bei genehmigungsfreien Veranstaltungen absichernde Maßnahmen nach Absprache mit der Polizei. Die Absicherung kann dann nach der Auflage der Straßenverkehrsbehörde auch durch Feuerwehrfahrzeug mit eingeschalteten blauen Rundumkennleuchten und/oder Warnblinklicht erfolgen.

Zuständige Behörden für die Sondernutzungserlaubnis sind für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten die Gemeinden. Ist bei einer Ortsdurchfahrt nicht die Gemeinde gleichzeitig Straßenbaulastträger, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt. Ansonsten sind die Straßenverkehrsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Der abzusichernde Umzug ist nach 27 StVO ein sogenannter geschlossener Verband<sup>4</sup>, für den besondere Verkehrsvorschriften gelten. Der geschlossene Verband gilt verkehrsrechtlich so wie ein „Verkehrsteilnehmer“. Eine besondere Vorschrift gibt es für die Absicherung marschierender oder reitender Verbände in § 27 Abs. 4 StVO für schlechte Sichtverhältnisse und die Dunkelheit bzw. Dämmerung. Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss danach, wenn nötig (§ 17 Abs.1), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Rückstrahlende Warnzeichen oder geschwenkte Taschenlampen sind nicht ausreichend<sup>5</sup>.

Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet (z.B. durch Laternen oder Fackeln) sind. Bedarf ein zu Fuß marschierender Verband eigener Beleuchtung, so ist nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO darauf zu achten, dass die Flügelmänner des ersten und des letzten Gliedes auch dann Leuchten tragen, wenn ein Fahrzeug zum Schutze des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt.

Sichert die Feuerwehr offiziell einen Umzug ab, so haftet für Schäden, die aus einer fehlerhaften Absicherung entstehen nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG die Gemeinde. Bei einer rein privaten Absicherung ohne Zustimmung des Leiters der Feuerwehr haften Feuerwehrangehörige wie jedermann privat, auch wenn sie bei der Absicherung Uniform oder Feuerwehrwarnkleidung tragen. Geschieht die Absicherung im Rahmen der Tätigkeit eines Feuerwehr-Fördervereins besteht seit dem 01.01.2013 über den Verband der Feuerwehren NRW beim Gemeindeversicherungsverband (GVV) eine Haftpflichtversicherung<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Zum geschlossenen Verband mit Fahrzeugen vgl. Fischer, DER FEUERWERHRMANN, 2007, 64

<sup>5</sup> Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 28 Rdnr. 11

<sup>6</sup> Siehe Merkblatt des VdF: Versicherungsschutz für die Feuerwehren und ihre Mitglieder